



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 24. Juni 2022, Zahl: 5280/2022, mit der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden (Tierkörpergebührenverordnung)

Gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBl. Nr. 69/2008, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 103/2019 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem werden Tierkörperentsorgungsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Tierkörperentsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten je Kilogramm der

a) Kategorie 1	EUR 0,54
b) Kategorie 2	EUR 0,43
c) Kategorie 3	EUR 0,32

(2) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von toten Tieren je Kilogramm der

- a) Kategorie 1
- b) Kategorie 2

EUR 0,27
EUR 0,21

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.
- (2) Werden die Gegenstände an der kommunalen Sammelstelle übergeben, sind die Personen, die die Gegenstände zur Übergabe bringen, die Schuldner der Tierkörperentsorgungsgebühr.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tierkörpergebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtlach vom 1. Juli 2021, Zahl 5280/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner